Zahlungsabkozmen mit Grosebritannien.

Exposé Prof. Keller vom 28.12.39.

1. Allgemeines.

In den Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien sind frei Fragenkomplexe zu behandeln:

- 1. <u>Importfragen</u>: Hier handelt es sich darum, trotz der scherfen britischen Einfuhrbeschränkungen der schweizerischen Produktion genügende Absatzmöglichkeiten auf dem britischen Markt zu sichern.
- 2. Exportfragen: Gier geht es darum, die Versorgung der Schweiz mit Rohstoffen und Fertigfabrikaten, die traditionsgemäss aus dem United Kingdom und dem britischen Weltreich bezogen wurden, auch wührend des Krieges sicherzustellen und diese Bezüge dort zu steigern, wo andere Lieferantenländer infolge des Krieges ausfallen.
- 3. Fragen des gegenseitigen Zahlungsverkehrs, die uns hier im besondern beschäftigen.

Alle drei Fragenkomplexe bilden zusammen eine Einheit. Chne eine Uebereinstimmung auf allen 3 Gebieten kann kein befriedigendes Ergebnis der Verhandlungen erreicht werden. Sowbhl bei der Behandlung der Import- wie der Exportfragen ist die Schweiz in der Stellung des Fordernden, während in der beabsichtigten Neuordnung des Zahlungsverkehrs England an die Schweiz Zumutungen stellt, deren Erfüllung als schweizerische Konsession gewertet werden müsste.

2. Britische Vorschläge.

a) vom 1.12.39.

Am 1. Dezember 1939 machte das Treasury Department einen Vorschlag für ein Zahlungsabkommen, der in diesem Kreise eingehend diskutiert worden ist und der aus folgenden Ueberlegungen als unsnnehmbar betrachtet wurde:



- l. Die genze Konstruktion des Vorschlages liese die vorgeschlagene Lösung als eine Kreditierung der britischen Kriegsmaterialkäufe in der Schweiz erscheinen, was gegen unsere Neutralitätsgesetzgebung verstösst.
- 2. Der Kationalbank würde ein Kursrisiko, ja sichere Kursverluste zugemutet, die sie nicht tragen kann.

Das Resultat unserer damaligen Beratungen war: es solle versucht werden, durch das Angebot einer Kreditöffnung durch eine schweiserische Bankengruppe an eine englische Bankengruppe um das vorgeschlagene Zahlungsabkommen herumzukommen. In diesem Sinne hat der Bundesrat der Verhandlungsdelegation neue Instruktionen erteilt.

Die Verhandlungsdelegation hat schriftlich und mündlich den schweizerischen Standpunkt vertreten. Die Engländer haben die schweizerische Kreditofferte wohl als Versuch eines schweizerischen Entgegenkommens anerkannt, sie jedoch als nicht ihren Absichten entsprechend abgelehnt. Die Engländer treiben eine planvolle Politik des B-Schutzes. Sie wollen den freien Markt für englische E schliessen. Sie wollen vor allem durch zweiseitige Zahlungsabkommen den Eingeng des Gegenwerts ihrer Ausfuhren in fremder Währung (Fr) sicherstellen und zugleich den Partner zu vermehrten Käufen im 5-Kreis veranlassen, was nichts anderes heisst els: sie wollen einen möglichet hohen Teil ihrer notwendigen Auslandskäufe mit britischen Waren bezahlen. Da ihnen bis heute sowohl die Gesetzgebung wie vor allem auch der notwendige Apparat für eine umfassende Devisenkontrolle und Bevisenbewirtschaftung fehlen, versuchen sie, ihr Ziel durch bilaterale Abkommen zu erreichen. Dieses Vorgehen hat vor einer generellen und einseitigen Regelung den Vorteil, der Blastisität, welche gewisse Anpassungen an die besonderen Verhältnisse in den Beziehungen zu einem bestiamten Partner gestattek. So ist im Währungs- und Zahlungsabkommen mit Frankreich überhaupt kein Bartransfer mehr vorgesehen; nach den über das britisch-schwedische

Eahlungsabkommen vorliegenden Nachrichten werden die Einzahlungen für den gesamten Warenverkehr auf ein Sonderkonto gemacht. Der neue britische Vorschlag an die Schweiz scheint einige wichtige Bestimmungen zu enthalten, die in den Abkommen mit andern Staaten wohl kaum enthalten sein werden. Auf meine Frage, ob Grossbritannien andern Staaten gleichlautende Vorschläge für ein Zahlungsabkommen unterbreiten werde, erhielt ich die Antwort: "ähnliche Vorschläge; wir haben im neuen Vorschlag an die Schweiz versucht, der schweizerischen Kritik an unserem 1. Vorschlag gerecht zu werden."

- b) vom 20.12.39. Zum neuen Vorschlag vom 20. Dezember 1939 ist auf Grund der stattgefundenen Besprechungen folgendes zu sagen:
 - 1. Es handelt sich nicht um einen ausgearbeiteten Vertragsentwurf, sondern um eine <u>rasche Skizzierung der</u> britischen Absichten in "broad lines". Der neue Entwurf ist durch den ersten in mancher Minsicht (Verwendung der gesperrten 5, Geltungsbereich) zu ergänzen.

2. Zu einzelnen Ziff.

- ad 1) Obwohl diese Ziffer nur von den Zahlungen spricht, die von britischen Staatsstellen aus steatlichen Aufträgen an die Schweiz zu leisten sind, ist doch besbsichtigt, sämtliche britische Waren und Zahlungen an die Schweiz also auch diejenigen Privater auf ein Sonder-konto zu leisten.
- ad 2) Die Gutschriften auf Sonderkonte erfolgen zu offiziellen englischen Eure für Fr. resp. b.
- ad 3) Für die Verwendung der gesperrten & sollen die entsprechenden Bestimmungen des Vorschlages vom 1. Desember 1939 gelten, ebenso für den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens (inkl. Aegypten).

ad 4) In Berücksichtigung unserer kritischen Vorbringen ist für auf Sonderkonto anstehende Sterling-Summen ein Plafond von 5 Mill. & vorgesehen. Was darüber hinaus anfällt, soll in Gold transferiert werden. Wir haben bereits in der kurzen Besprechung bei Ueberreichung des Vorschlages darauf hingewiesen, dass uns 5 Mill. & als kaumtragbares Maximum erscheine. Die Herren Waley vom Treasury-Department und Cobbold von der Bank of England waren mit mir der Meinung, dass zur Zeit alle Grundlagen für eine definitive Bescssung desjenigen Betrages, den die Schweiz über ihre Exporte hinaus zur Zahlungen in den &-Kreis verwenden könne, fehlen – und dass deshalb zunächst ein Versuch zu machen und Erfahrungen zu sammeln seien.

ad 5) Gemeint ist, dass jede Einzehlung auf das Sonderkonto zu dem am Tage ihrer Einzehlung geltenden offiziellen Kurs sicherzustellen sei. Es sollen der Schweiz auf dem Sonderkonto keine Kursverluste entstehen.

Die Engländer haben den Wunsch ausgedrückt, die schweizerische Mationalbank möge (wie bis zum Jahre 1931) als durch Gold gesicherte Anlage in London stehen haben.

Zusammenfassend kann der neue britische Vorschlag wie folgt charakterisiert werden:

Die britischen Zahlungen en die Schweis erfolgen zum offiziellen Eure in englischen Pfunden auf ein Sonderkonto. Die Schweizerische Nationalbank zahlt dagegen in Franken an die schweizerischen Exporteure aus.

Die Schweis disponiert von diesem Sonderkonto für Zahlungen in den b-Kreis. Die Saldi auf dem Sonderkonto sind durch Gold in ihrem Kurswert gesichert.

Der Salde zu Gunsten der Schweiz auf Sonderkonte soll 5 Mill. E nicht überstelgen; überschiessende Zahlungen können in Gold gefordert werden.

3. Notwendige schweiz. Massnahmen.

Ein britisch-schweizerisches Zahlungsabkommen im vorgeschlagenen Sinne würde auf schweizerischer Seite eine geLeistungen, die aus der Schweiz nach dem 2-Kreis für jene im 1. britischen Vorschlag angeführten Zwecke su machen sind, den Kauf von Pfunden bei der Nationalbank oder den von ihr autorisierten Banken zum offiziellen Kurs vorschreibt. Dies ist der Sinn der Ziff. 3 im neuen englischen Vorschlag und entspricht den von Schweden getroffenen Massnahmen.

4) Wirtschaftspolitische Würdigung.

Eine kurze wirtschaftspolitische Würdigung ergibt:

- 1) Es handelt sich um ein Teidolearing mit fester Kursbasis.
- 2) Im Verkehr der Schweis mit dem 5-Ereis tritt kein schweiserischer Verlust ein.
- einen allgemeingültigen einseitigen Akt, sondern über zweiseitige Abkommen durchsetzen will, besteht die Möglichkeit, dass einselne Länder von dieser Regelung nicht ergriffen werden, d.h. weiterhin mit & zum freim Marktkurs wirtschaften können. Ueberall dort, wo die schweiserische Wirtschaft mit solchen Lündern in Konkurrens steht, wird sich ein "handicap" des schweizerischen Exporteurs, der britische Rohstoffe teurer keufen muse, zeigen. Dieses handicap ist heute nicht abzuschätzen. Wir kennen weder die künftigen Zahlungsab kommen Grossbritanmiens noch die künftigen Differensen zwischen dem offiziellen und freien Marktkurs für Pfunde.
- 4) Es scheint mir aber notwendig zu sein, auf die britischen Vorschläge einzutreten und sie in all ihren Seiten durchzuberaten. Wir stehen vor Vorschlägen, die noch nicht so weit ausgearbeitet sind, dass keine Einflussnahme von unserer Seite mehr möglich wäre. Jedenfalle müssen wir in der grundsätzlichen Frage zu einer Stellungnahme zu Handen des Bundesrates kommen.